

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	4.10
Seite:	1
Stand:	10.18

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Pinneberg in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.10.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 58) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Pinneberg folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Pinneberg erlassen:

§ 1

Träger und Aufgaben

Die Stadtbücherei, im Folgenden Bücherei genannt, ist eine öffentliche Einrichtung. Sie wird in der Trägerschaft der Stadt Pinneberg geführt. Aufgaben der Bücherei sind Bildung, Information und Unterhaltung durch die Bereitstellung, Vorhaltung und Ausleihe von Medien (z.B. Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Spiele und audiovisuelle Medien).

§ 2

Umfang der Benutzung

- (1) Jede Person ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung die Bücherei zu nutzen.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Büchereileitung schriftlich, zeitweise oder ständig von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.
- (3) Während der Öffnungszeiten steht der Büchereileitung das Hausrecht in den Büchereiräumen zu.
- (4) Für die Benutzung einzelner Einrichtungen kann die Leitung der Bücherei besondere Bestimmungen treffen, z.B. Ausleihbeschränkungen bezüglich Anzahl der auszuleihenden Medien, Leihfrist, Altersbeschränkungen für einzelne Veranstaltungen usw.

§ 3

Anmeldung

- (1) Für die Nutzung der Dienstleistungen der Stadtbücherei und für das Entleihen von Medien, mit Ausnahme der Nutzung der Bestände vor Ort, ist eine Anmeldung erforderlich.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder Reisepasses mit Anmeldebestätigung an. Benutzerinnen und Benutzer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/ des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen. Juristische Personen werden von ihren gesetzlichen Vertretern angemeldet. Bei juristischen Personen des Privatrechts ist dabei ein Auszug aus dem Gewerbe- bzw. Vereinsregisters vorzulegen; öffentlich-rechtliche Körperschaften fügen der Anmeldung einen Abdruck des von ihnen geführten Dienstsiegels bei.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer, bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich die gesetzliche Vertreterin/ der gesetzliche Vertreter, erkennen die Bestimmungen über die Benutzung der Bücherei bei der Anmeldung durch eigene Unterschrift an.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer: 4.10

Seite: 2

Stand: 10.18

(4) Nach der Anmeldung erhalten die Benutzerinnen und Benutzer einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis für Einzelpersonen ist nicht auf andere Personen übertragbar. Der Benutzerausweis für Familien gilt nur für die angegebenen Familienmitglieder und ist nicht auf andere übertragbar. Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadt. Sein Verlust sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust des Benutzerausweises wird ein Ersatzausweis ausgestellt.

(5) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt oder die Voraussetzung für die Benutzung nicht gegeben ist.

(6) Für die alleinige Nutzung der Internet-/PC-Arbeitsplätze ohne Inanspruchnahme der sonstigen Leistungen der Bücherei ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. § 3 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 4

Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

(1) Bücher und andere Medien werden gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen. Die Leihfrist beträgt für Bücher 28 Tage, für Filme und Zeitschriften 14 Tage. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder vorab verlängert werden. Bücher aus dem Präsenzbestand werden nicht verliehen; die Leitung der Bücherei kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag für Bücher bis zu zweimal und für andere Medien einmalig verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind bei dem Antrag Benutzerausweis und die entliehenen Gegenstände vorzulegen.

(3) Ausgeliehene Bücher und andere Medien können vorbestellt werden.

(4) Die Bücherei kann entliehene Bücher und andere Medien jederzeit zurückfordern.

(5) Bücher, die nicht im Bestand der Bücherei geführt werden, können auf Antrag der Benutzerin/ des Benutzers durch den „Leihverkehr der Bibliotheken“ nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 5

Behandlung der entliehenen Bücher und anderen Medien, Haftung

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Bücher und andere Medien sowie alle Einrichtungen der Bücherei sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Der Verlust entliehener Bücher und anderer Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht erlaubt, Bücher und andere Medien Dritten zu überlassen.

(3) Für Beschädigung, Verschmutzung und Verlust haftet die Benutzerin/ der Benutzer. Verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Bücher und andere Medien sind zum Neuwert zu ersetzen.

(4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haften die eingetragenen Benutzerinnen und Benutzer, bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich die gesetzliche Vertreterin/ der gesetzliche Vertreter.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer: 4.10

Seite: 3

Stand: 10.18

(5) Benutzerinnen oder Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entlehene Bücher und andere Medien dürfen erst nach fachgerechter Desinfektion, für die die Benutzerinnen/ die Benutzer verantwortlich sind, zurückgebracht werden. Eine entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen.

§ 6

Nutzung des stationären Internetplatzes

(1) Benutzerinnen und Benutzer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben für die Nutzung des stationären Internetplatzes die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/ des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

(2) Die Zeiteinheit für die Nutzung des stationären Internetplatzes beträgt 30 Minuten.

(3) Die Nutzung des stationären Internetplatzes kann verlängert werden, wenn sich keine andere Nutzerin oder kein anderer Nutzer für eine Internetnutzung angemeldet hat.

(4) Für die Nutzung des stationären Internetplatzes kann eine Vormerkung für die Dauer einer Zeiteinheit beantragt werden.

(5) Es ist untersagt, bei Benutzung der Online-Dienste sowie im Internet Texte und Bilder zu versenden, zu empfangen oder herunterzuladen, die beleidigend oder sonst rechtswidrig sind.

(6) Es dürfen keinerlei Änderungen oder Manipulationen an dem Computer (Hard- oder Software) vorgenommen werden. Bei Missachtung erfolgt ein Ausschluss von der Internetnutzung.

§ 7

Gebühren

(1) Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich, soweit nicht nachstehend Gebühren vorgesehen sind. Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien ist für Personen mit dem vollendeten 14. Lebensjahr gebührenpflichtig.

(2) Gebührensuldnerin/ Gebührensuldner ist die Benutzerin/ der Benutzer der Bücherei mit deren/ dessen Benutzerausweis die Bücher oder sonstige Medien entliehen worden sind bzw. entliehen werden oder die/der nachstehende gebührenpflichtige Leistungen in Anspruch nimmt. Die Gebühr entsteht jeweils mit der Festsetzung durch die Bücherei und wird zum selben Zeitpunkt fällig.

(3) Es werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührentatbestand		Gebühr
a)	Benutzungsentgelt für Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	
	12 Monate	9,00 €
	6 Monate	5,00 €
	1 Monat	1,00 €

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	4.10
Seite:	4
Stand:	10.18

b)	Benutzungsentgelt für Personen ab Vollendung des 18 Lebensjahres und juristische Personen		
		12 Monate	20,00 €
		6 Monate	11,00 €
		1 Monat	2,50 €
c)	Benutzungsentgelt für Familien (ab 2 Personen, die in einem Haushalt leben; inklusive Kinder und Jugendliche)		
		12 Monate	30,00 €
d)	Benutzungsentgelt für Blockausleihen für pädagogische Zwecke		
		12 Monate	9,00 €
e)	Erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises		
	- für Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres		1,50 €
	- für Familienmitglieder		1,50 €
f)	Versäumnisgeld nach Ablauf der Leihfrist (auch wenn keine schriftliche Mahnung ergangen ist; § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.)	0,30 €/Tag/Medieneinheit maximal 10,00 €/Medieneinheit	
g)	Schriftliche Mahnung		2,50 €
h)	Ersatz für abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzerausweis		
	- für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und für Familienkarten		2,50 €
	- für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für Familienmitglieder		1,50 €
i)	Leihverkehr (Fernleihe)		
	- erstmalig sowie jede Verlängerung		2,50 €
j)	Vorbestellungen		1,00 €
k)	Gebühr für die Ausleihe oder Verlängerung von DVDs pro Medium		0,75 €
l)	-Anfertigung von Kopien je Kopie im Format DIN A 4		0,30 €
	· Anfertigung von Kopien je Kopie im Format DIN A 4		0,50 €
	-Fertigung von Ausdrucken je Blatt im Format DIN A 4		0,30 €
	-Fertigung von Ausdrucken je Blatt im Format DIN A 4		0,50 €

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer: 4.10

Seite: 5

Stand: 10.18

(4) Das nach § 7 Abs. 3 zu zahlende Benutzungsentgelt ermäßigt sich für Schülerinnen und Schüler, die Vollzeitschulen besuchen, Auszubildende, Studentinnen und Studenten, Jugendfreiwilligendienstleistende nach dem JFDG, Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem II. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) oder von Leistungen nach dem XII. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) sowie deren Ehegatten und Kinder ohne eigenes Einkommen auf die Sätze für Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 8 Zwangmaßnahmen

Werden Bücher oder andere Medien trotz Mahnung nicht zurückgegeben oder nicht ersetzt, erfolgt die Betreibung des Gegenwertes im Verwaltungsweg (§§ 262 ff. Landesverwaltungsgesetz). Dies gilt entsprechend für die Gebühren nach § 7. Die Benutzerin/ der Benutzer (Schuldner/ Schuldnerin) kann Einwendungen gegen die Forderungen schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Pinneberg, Die Bürgermeisterin, Vollstreckungsbehörde, erheben.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Personenbezogene Daten der Benutzerinnen und Benutzer dürfen von der Bücherei zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

- Bearbeitung von Anmeldungen und Ausstellung von Benutzerausweisen
- Verbuchung der Medien (Registrierung der auszuleihenden Medien)
- Überprüfung der Leihfristen
- Bearbeitung von Mahnungen
- Ermittlung und Festsetzung von Gebühren
- Überwachung der Gebühreinzahlung
- Durchführung von Zwangsmaßnahmen
- Bearbeitung und Benachrichtigungen von Vor- und Leihverkehrsbestellungen, Rückgabeerinnerungen sowie Erinnerung an Ablauf des Nutzungsrechts
- Zählung der aktiven Benutzerinnen und Benutzer
- Passwortrücksetzung beim Online-Benutzungszugriff

Es handelt sich bei den Daten um den Namen, Vornamen, ggf. Namenszusätze, Geburtsdatum, Adressdaten der Nutzerinnen und der Nutzer sowie bei minderjährigen Personen auch der gesetzlichen Vertreterin/ des gesetzlichen Vertreters, einer E- Mailadresse sowie um die ausgeliehenen bzw. auszuleihenden Medien.

(2) Die Daten werden bei der Benutzerin/ beim Benutzer erhoben. Die Bücherei ist berechtigt, diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 mitzuteilen. Wird die Mitteilung verweigert, ist eine Benutzung der Bücherei ausgeschlossen. Im Fall der Nichtangabe der E-Mailadresse sind Benachrichtigungen und Erinnerungen über diesen Kommunikationsweg sowie eine Rücksetzung des Passworts bei Nutzung des Online-Benutzungszugriffs nicht möglich.

(4) entfällt

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	4.10
Seite:	6
Stand:	10.18

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinneberg, den 30.11.2015

(Steinberg)

Bürgermeisterin

Veröffentlicht am : 15.10.2015

01.12.2015

1. Änderungssatzung am 15.10.2018